

Aktenzeichen:

10 RV 631/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet  
am 28. Juni 1960

In Sachen

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....  
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1960,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. P l e i n und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichter B e c k e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des Landessozialgerichts Celle vom 28. März 1958  
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-  
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden  
Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

Die Klägerin, die als Kind eine Lungentuberkulose durchgemacht hat, begehrt Versorgung wegen Wirbelsäulentuberkulose, die bei ihr als Folge ihrer Ausbildung als Luftnachrichtenhelferin und der Strapazen der Flucht vom 18. April bis Ende Juni 1945 von Swinemünde nach Bad Sachsa aufgetreten sei. Ihren Antrag auf Anerkennung der bestehenden Gesundheitsstörung als Versorgungsleiden lehnte das Versorgungsamt Verden mit Bescheid vom 14. Dezember 1951 ab. Der Einspruch hiergegen blieb ohne Erfolg und ebenso die Klage, die das Sozialgericht Hildesheim mit Urteil vom 13. Mai 1954 abgewiesen hat. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht durch die Chirurgische Universitätsklinik Göttingen die Klägerin nochmals untersuchen und begutachten lassen (Gutachten vom 26.4.1956) und sodann mit Urteil vom 28. März die Berufung zurückgewiesen.

In seiner Begründung führt das Landessozialgericht aus, daß die Belastungen, denen die Klägerin während ihrer kurzen Ausbildungszeit als Nachrichtenhelferin im Heimatgebiet ausgesetzt war, nicht für die geltend gemachte Gesundheitsstörung verantwortlich zu machen sind. In Anlehnung an das Gutachten vom 26. April 1956 führt das Landessozialgericht weiter aus, daß zwar die Flucht ein Wiederaufflackern der Tbc hätte verursachen können, daß aber nach der zutreffenden Würdigung der Tatsachen durch die Gutachter keine ausreichenden Anhaltspunkte bestünden, um dies wahrscheinlich zu machen. Unter Hinweis auf die bereits erstatteten Gutachten, die den Verlauf der Krankheit der Klägerin als schicksalhaft bezeichnen, hielt das Landessozialgericht eine weitere Aufklärung des medizinischen Sachverhalts nicht für notwendig. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 9. Mai 1958 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 4. Juni 1958 - eingegangen beim Bundessozialgericht am selben Tage - Revision eingelegt. Nachdem



die Frist zur Begründung der Revision bis zum 9. August 1958 verlängert worden war, hat die Klägerin die Revision mit einem weiteren Schriftsatz vom 7. August 1958, eingegangen beim Bundessozialgericht am 8. August 1958, begründet.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin stützt die Statthaftigkeit der Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung der dem Landessozialgericht obliegenden Frage- und Aufklärungspflicht (§§ 103, 106 Abs. 1, 112 Abs. 2 SGG). Sie trägt dazu vor, dem Landessozialgericht seien aus ihrem Schriftsatz vom 13. August 1956 der Ablauf ihrer Flucht und die dabei überstandenen Strapazen in allen Einzelheiten bekannt gewesen. Das Landessozialgericht habe trotzdem keinen Anlaß genommen, den von ihm selbst für wesentlich gehaltenen Sachverhalt in der von den Göttinger Gutachtern gewiesenen Richtung aufzuklären, obwohl es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt und dem ihm bekannten Sachverhalt aus dazu hätte gedrängt fühlen müssen. Das Landessozialgericht hätte zu diesen Fragen die Klägerin selbst und deren Mutter vernehmen müssen. Danach hätte das Landessozialgericht zur Begründung seiner Entscheidung nicht ausführen dürfen, es sei kein Anhalt dafür vorhanden, daß die Klägerin während ihrer Flucht erheblichen körperlichen und seelischen Strapazen ausgesetzt gewesen sei. Das Berufungsgericht hätte hierzu selbst Feststellungen treffen müssen, denn erst dadurch wäre eine geeignete Grundlage für eine einwandfreie und erschöpfende Beurteilung durch die medizinischen Sachverständigen, ggf. für die Anhörung eines weiteren Sachverständigen, und für die Urteilsbegründung vorhanden gewesen. Die Revision sei wegen dieses Verfahrensmangels begründet, da die Möglichkeit bestehe, daß das Berufungsgericht bei gehöriger Sachaufklärung zu der Feststellung gelangt wäre, die Klägerin sei während ihrer



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Flucht außergewöhnlichen Strapazen ausgesetzt gewesen, die sehr wohl geeignet waren, ein Wiederaufflackern der alten Tbc herbeizuführen. Bei dieser Feststellung wäre das Berufungsgericht aber zu einer Anerkennung des strittigen Leidens als Schädigungsfolge, sei es im Sinne der Entstehung, sei es im Sinne der Verschlimmerung, gelangt.

Der Beklagte hat dem Revisionsantrag der Klägerin nicht widersprochen. Er ist der Ansicht, daß der Sachverhalt hinsichtlich der Flucht der Klägerin nicht genügend aufgeklärt ist.

Die vom Landessozialgericht nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt hat und dieser auch vorliegt.

Das Landessozialgericht hat seine Frage- und Aufklärungspflicht (§§ 103, 106 SGG) lediglich auf die Tatbestände des § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. c Bundesversorgungsgesetz (BVG) beschränkt. Soweit das Landessozialgericht Feststellungen zu dem auf diese Vorschriften gestützten Anspruch, zu dessen Begründung sich die Klägerin auf eine während des militärähnlichen Dienstes - Ausbildung als Luftnachrichtenhelferin - erlittene Schädigung beruft, getroffen hat, sind dagegen, wie in der Revisionsbegründungsschrift ausgeführt ist, zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht.

Die Revision rügt aber mit Recht, daß das Landessozialgericht den Sachverhalt, soweit die Klägerin ihren Versorgungsanspruch auf schädigende Einwirkungen durch die besonderen Umstände der Flucht (§ 5 Abs. 1 Buchst. c BVG) stützt, nicht genügend aufgeklärt hat. Das Landessozialgericht hat hierzu nur ausgeführt, daß nach der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Gutachter keine ausreichenden Anhaltspunkte bestünden, um wahrscheinlich zu machen, daß die Flucht

der Klägerin geeignet war, das Aufflackern der Krankheit zu verursachen. Dabei hat das Landessozialgericht nicht beachtet, daß den Gutachtern bei Erstattung des Gutachtens vom 26. April 1956 die Behauptung der Klägerin über die Strapazen der Flucht, die sie erst im Schriftsatz vom 13. August 1956 eingehend geschildert hat, nicht bekannt war. Erst diese Angaben der Klägerin haben dem Landessozialgericht zur Kenntnis gebracht, welchen Einwirkungen die Klägerin durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegesischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war. Diese Einwirkungen hat die Klägerin im einzelnen geschildert, wobei sie darauf hingewiesen hat, daß sie auf ihrer Flucht außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ausgesetzt war und Durchnässungen und Unterkühlungen mehrfach durchstehen mußte. Wenn das Landessozialgericht diesen Umständen aber - wie sich aus dem Urteil ergibt - für die Zeit der Ausbildung der Klägerin als Nachrichtenhelferin besondere Bedeutung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem bestehenden Leiden und dem militärähnlichen Dienst beigemessen hat, so hätte es diese Umstände auch für den Zeitraum der Flucht prüfen müssen. Dies lag auch deswegen nahe, weil schon in dem Gutachten vom 26. April 1956 darauf hingewiesen war, daß Durchnässungen und Unterkühlungen auf der Flucht geeignet gewesen sein könnten, das Wiederaufflackern der Krankheit der Klägerin zu beeinflussen. Das Landessozialgericht hätte sich danach gedrängt fühlen müssen, die Umstände der Flucht der Klägerin, insbesondere, soweit es sich um die von ihr behaupteten Durchnässungen und Unterkühlungen handelt, aufzuklären. Wegen dieses Verfahrensmangels, den die Klägerin gerügt hat, ist die Revision somit statthaft, zugleich aber auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landessozialgericht zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn es seiner Sachaufklärungs- und Fragepflicht Genüge getan hätte.

Das Urteil des Landessozialgerichts war daher aufzuheben. Da geeignete Feststellungen zu den näheren Umständen bei der Flucht der Klägerin vom Landessozialgericht nicht getroffen worden sind, konnte der Senat nicht selbst entscheiden (§ 170 SGG). Die Sache



mußte daher zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung mußte dem abschließenden Urteil vorbehalten bleiben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)